



Arbeitsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Beschluss

10 BVGa 2/26

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

1. [REDACTED]
– Antragsteller und Beteiligter zu 1 –
2. [REDACTED]
– Antragstellerin und Beteiligte zu 2 –
3. [REDACTED]
– Antragsteller und Beteiligter zu 3 –
4. [REDACTED]
– Antragstellerin und Beteiligte zu 4 –

Verfahrensbevollmächtigte:

zu 1-4: Rechtsanwälte Dr. Henning Kluge, Karsten Fischer-Lange und Pascal Manthey Büro Hannover, Schiffgraben 17, 30159 Hannover

5. Wahlvorstand des Betriebs Hannover [REDACTED]
[REDACTED]
– Beteiligter zu 5 –
6. [REDACTED]
[REDACTED]
– Beteiligte zu 6 –

Verfahrensbevollmächtigte:

zu 5: Rechtsanwältin [REDACTED]

zu 6: [REDACTED]

hat die 10. Kammer des Arbeitsgerichts Hannover auf die mündliche Anhörung vom 20. April 2026 durch die Richterin am Arbeitsgericht [REDACTED] als Vorsitzende sowie die ehrenamtliche Richterin [REDACTED] und die ehrenamtliche Richterin [REDACTED] als Beisitzer beschlossen:

1. Dem Beteiligten zu 5) wird im Wege der einstweiligen Verfügung aufgegeben, die Vorschlagsliste „[REDACTED]“ zu der mit Wahlausschreiben vom 23.03.2026 eingeleiteten Betriebsratswahl am 04.05.2026 im Betrieb der Beteiligten zu 6) in Hannover zuzulassen.
2. Dem Beteiligten zu 5) wird im Wege der einstweiligen Verfügung aufgegeben, die Vorschlagsliste „[REDACTED]“ innerhalb von 24 Stunden nach Zustellung dieses Beschlusses, hilfsweise bis spätestens 27.04.2026, in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt zu machen.

Gründe

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens über die Zulassung einer Vorschlagsliste zur Betriebsratswahl sowie die Bekanntmachung der Vorschlagsliste.

Die Beteiligten zu 1.- 4. sind wahlberechtigte Arbeitnehmer des Betriebs der zu 6. beteiligten Arbeitgeberin. Der Beteiligte zu 5. ist der Wahlvorstand.

Im Betrieb der Arbeitgeberin sind 435 Arbeitnehmer beschäftigt.

Am 23.03.2026 hat der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben erlassen. In diesem ist auszugsweise geregelt:

„Die Wahl des Betriebsrats findet am 04.05.2026 in der Zeit von 08.00 bis 15.30 statt. Das Wahllokal befindet sich in Gebäude 5, Raum 128.

Der zu wählende Betriebsrat besteht insgesamt aus 11 Mitgliedern.

(...)

Alle Wahlberechtigten sind deshalb aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen ab Erlass dieses Wahlausschreibens Vorschlagslisten beim Wahlvorstand (Adresse am Ende dieses Wahlausschreibens) einzureichen. Für die Wahl können nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die fristgemäß eingereicht werden. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet am 07.04.2026 um 15.30 Uhr.“

Am 7.4.2026 um 15.15 Uhr reichten die Beteiligten zu 1-4 die Wahlvorschlagsliste „[REDACTED]“ beim Wahlvorstand ein. Dieser Liste fügten sie eine Liste mit 29 Stützunterschriften bei.

Am 09.04.2026 schrieb der amtierende Betriebsratsvorsitzende [REDACTED] dem Mitarbeiter [REDACTED] folgende Nachricht über WhatsApp: „Moin [REDACTED], kurze Frage: was ist das für eine komische Aktion mit der BR-Liste? Ich habe gehört, das hat VN organisiert? Und Du bist dabei...?“

Herr [REDACTED] antwortete: „Hallo [REDACTED], Sorry verstehe nur Bahnhof. Habe bisher, wie die meisten meiner, nur auf einer Liste für den [REDACTED] Kollegen [REDACTED] unterschrieben. Alles andere sind Gerüchte. Grüße [REDACTED]“

Mit Email vom 10.04.2026 fragte das Wahlvorstandsmitglied [REDACTED] bei Herrn [REDACTED] an, dass er auf der Vorschlagsliste „[REDACTED]“ als Bewerber genannt sei. Dem Wahlvorstand lägen Hinweise dazu vor, dass er nicht als Bewerber kandidieren wolle. Er solle unverzüglich schriftlich bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt habe“. Daraufhin teilt Herr [REDACTED], als Wahlbewerber auf der Vorschlagsliste „[REDACTED] [REDACTED]“ geführt, mit, dass etwas völlig schief gelaufen sei, die Liste, die vorgelegt worden sei, habe als Unterstützer für Herrn [REDACTED] sein sollen. Dies habe er gestern bereits mit [REDACTED] besprochen.

Mit der gleichen Anfrage wandte sich Herr [REDACTED] an den Bewerber [REDACTED]. Dieser antwortete: „Durch ein Missverständnis revidiere ich meine Entscheidung. Ich stelle mich als Bewerber auf.“

Mit Email vom 10.04.2026 teilte der Wahlvorstand dem Beteiligten zu 1 mit, dass er die Vorschlagsliste in einer außerordentlichen Sitzung zurückgewiesen habe. Der Wahlvorstand teilte hierzu mit, dass er festgestellt habe, dass nach Leistung der Stützunterschriften weitere Bewerber auf die Vorschlagsliste gesetzt worden seien. Die Vorschlagsliste sei gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 WO ungültig und es handele sich auch um einen nicht heilbaren Mangel nach § 8 Abs. 2 WO.

Am 13.04.2026 schrieb Herr [REDACTED] an Herrn [REDACTED] folgende WhatsApp-Nachricht: „Hallo [REDACTED], ich bin Nr. 17 auf der Liste, also nach mir haben weitere Kollegen unterschrieben. Damit war bei meiner Unterschrift die Liste noch nicht voll oder vollständig oder wer weiß was. [REDACTED]“

Mit Email vom 13.04.2026 legte der Beteiligte zu 1. Einspruch gegen die Zurückweisung ein.

Die Beteiligten zu 1.-4. behaupten, dass die Stützunterschriften zu einem Zeitpunkt geleistet worden seien, zu dem die Bewerberliste bereits vollständig gewesen sei. Die Vorschlagsliste sei in ihrer Zusammensetzung und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber – wie beim

Wahlvorstand eingereicht – am Donnerstag, den 26.03.2026 abschließend festgelegt gewesen. Danach seien keine weiteren Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen worden. Auch die Reihenfolge sei danach nicht mehr verändert worden. Ab dem 27.03.2026 hätten die Unterstützer die Stützunterschriften geleistet. Bei Abgabe der Stützunterschriften habe die Bewerberliste den Unterstützern in genau der Zusammensetzung und Reihenfolge vorgelegen, in der sie später beim Wahlvorstand eingereicht worden sei. Der Vollständigkeit halber müssten sie aber darauf hinweisen, dass sie zu Beginn ihres Vorgehens in der Zeit vom 23.03.2026 bis zum 25.03.2026 zunächst parallel mit der Erstellung der Bewerberliste auch eine Unterstützerliste geführt hätten. Als sie erkannt hätten, dass diese Vorgehensweise rechtlich problematisch sein könnte, sei diese erste Unterstützerliste am 25.03.2026 vollständig verworfen worden.

Die Antragsteller beantragen:

1. Dem Beteiligten zu 5) wird im Wege der einstweiligen Verfügung aufgegeben, die Vorschlagsliste „[REDACTED]“ zu der mit Wahlausschreiben vom 23.03.2026 eingeleiteten Betriebsratswahl am 04.05.2026 im Betrieb der Beteiligten zu 6) in Hannover zuzulassen.
2. Dem Beteiligten zu 5) wird im Wege der einstweiligen Verfügung aufgegeben, die Vorschlagsliste „[REDACTED]“ innerhalb von 24 Stunden nach Zustellung dieses Beschlusses, hilfsweise bis spätestens 27.04.2026, in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt zu machen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Der Beteiligte zu 5 trägt vor, dass Herr [REDACTED], auf der Vorschlagsliste geführt als Betriebsratsbewerber, ferner auch auf der Liste mit den Stützunterschriften geführt, zum aktuellen Betriebsratsvorsitzenden Sparfeld am 9.4.2026 gesagt habe: „Zunächst lief [REDACTED] mit der Liste herum. Ich habe hier für [REDACTED] unterschrieben. Später lief dann [REDACTED] herum und hat weitere Unterschriften gesammelt. In den Betriebsrat will ich gar nicht. Ich gehe ja Ende des Jahres in Rente.“

Auch Herr [REDACTED] sei sich seiner Kandidatur nicht bewusst gewesen.

Ferner bestätige das Wahlvorstandsmitglied [REDACTED], dass ihm von einer Person gesagt worden sei, die anonym bleiben wolle, da sie Repressalien fürchte, sie habe die Bewerberliste und die Liste mit den Stützunterschriften gleichzeitig unterschrieben. Es seien zu diesem Zeitpunkt noch mehrere Zeilen zwischen der ersten und seiner/ihrer Unterschrift frei gewesen.

Eine weitere Person habe geäußert, dass auch sie beide Listen gleichzeitig unterschrieben habe und dass diese nach ihrer Wahrnehmung zu einem späteren Zeitpunkt noch weiter ausgefüllt worden sei.

Ferner habe eine weitere Person berichtet, dass sie am Sonntag den 12.04.2026 von dem Fachgebietsleiter ■■■■ angerufen worden sei mit der Bitte, auf der Stützerliste zu verbleiben und das korrekte Zustandekommen zu bestätigen. Ferner sei ihm gegenüber aber auch von mehreren Personen bestätigt worden, dass die Liste ordnungsgemäß zu Stande gekommen sei.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Die Anträge hatten Erfolg.

A.

Der Antrag auf Zulassung des Wahlvorschlags zur Betriebsratswahl am 04.05.2026 ist zulässig.

1.

Zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes kann auch in ein laufendes Betriebsratswahlverfahren durch Erlass einer einstweiligen Verfügung korrigierend eingegriffen werden, wenn dem Wahlvorstand ein Fehler unterlaufen ist und dieser noch mit Wirkung für das laufende Wahlverfahren berichtigt werden kann. In dieser Konstellation wäre es unverhältnismäßig, den Betroffenen auf das Wahlanfechtungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 BetrVG zu verweisen, wo auch gerade in der genannten Norm die Berichtigung als weniger einschneidende Maßnahme genannt wird (LAG, Schleswig-Holstein, Beschluss vom 09.01.2017, Az. 3 TaBVGa 3/16; LAG Hamm Beschluss vom 15.02.2016, Az. 13 Ta 70/16; LAG Hamm, Beschluss vom 03.03.2006, Az. 13 TaBV).

2.

Die Antragsteller sind jedenfalls nach § 19 BetrVG analog antragsberechtigt.

3.

Die Betriebsratswahl soll am 04.05.2026 durchgeführt werden. Das Begehren der Antragsteller hat sich damit nicht durch Zeitablauf erledigt, so dass das Rechtsschutzinteresse gegeben ist. Das gilt auch mit Blick auf § 10 Abs. 2 WO, der die Wochenfrist zur Bekanntmachung von Wahlvorschlägen regelt. Die Wochenfrist ist zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht abgelaufen.

B.

Der Antrag ist begründet.

1.

Ein Verfügungsanspruch ist gegeben.

Der erforderliche Verfügungsanspruch ergibt sich daraus, dass die Antragsteller vom Wahlvorstand verlangen können, ihren eingereichten Wahlvorschlag mit dem Kennwort „[REDACTED]“ zur Betriebsratswahl zuzulassen, indem gem. § 10 Abs. 2 WO unter Einhaltung der einwöchigen Frist die erforderliche Bekanntmachung erfolgt.

Bei der gebotenen summarischen Prüfung liegt nach Auffassung der Kammer keine überwiegende Wahrscheinlichkeit für Mängel der Vorschlagsliste vor.

a.

Der Wahlvorschlag ist fristgerecht beim Wahlvorstand eingegangen.

b.

Der Wahlvorschlag und die Unterstützerliste sind zwar nicht fest verbunden, enthalten aber dasselbe Kennwort. Die erforderliche Anzahl an Stützunterschriften – ihrer Anzahl nach - ist erreicht.

a.

Eine Ungültigkeit ergibt sich nicht daraus, dass der Mitarbeiter [REDACTED] erklärt hat, dass die Liste nur die Unterstützerliste gewesen sei und er nicht für den Betriebsrat kandidiere.

Die Vorschlagsliste enthält ausdrücklich die Erklärung, dass es sich um die Bewerberliste handelt. Diese hat Herr [REDACTED] in Kenntnis der angebrachten Erläuterung unterschrieben und seine Bereitschaft zur Kandidatur erklärt. Ein Vorspiegeln falscher Tatsachen gegenüber Herrn

■■■■■ hat niemand behauptet. Insoweit sieht die Kammer in der Erklärung des Herrn ■■■■■
■■■■■ den Rückzug oder Widerruf der Zustimmung zur Kandidatur.

Die Behandlung dieser Konstellation ist streitig. Nach einer Auffassung ist die Rücknahme der Kandidatur ausgeschlossen. Sei ein Arbeitnehmer mit seiner Zustimmung als Wahlbewerber in eine Vorschlagsliste aufgenommen worden, so könne er – abgesehen von der Sonderregelung des § 6 Abs. 7 WO im Falle einer Doppelkandidatur – seine Bewerbung nicht mehr zurückziehen, da dies eine materielle Änderung des Wahlvorschlags sei, die nur mit Zustimmung aller Unterzeichner erfolgen könne. Der Kandidat sei dann darauf verwiesen, die Wahl abzulehnen (BetrVG-Fitting, 33. Aufl. 2026 § 14 Rn. 55, ErfK-Koch, 26. Aufl. 2026 § 14 Rn. 7). Demgegenüber wird vertreten, dass der Rückzug möglich sei. Vor Einreichung der Vorschlagsliste müsse diese dann aber neu gefasst werden. Die Rücknahme nach Einreichung eines ansonsten gültigen Wahlvorschlags habe keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Wahlvorschlags (Jacobs in GK-BetrVG 12. Aufl. 2022 § 14 Rn. 67; Thüsing in Richardi BetrVG, 18. Auflage 2026 § 14 Rn. 65). Vorliegend hat Herr ■■■■■ alle Äußerungen, die als Rückzug gewertet werden können, nach Einreichung der Liste sowie Fristablauf getätigt. Damit führt der Umstand, dass Herr ■■■■■ nach Einreichung des Vorschlags und Fristablauf erklärt hat, nicht für den Betriebsrat zu kandidieren, nach allen Auffassungen nicht zur Ungültigkeit des Wahlvorschlags.

b.

Die Vorschlagsliste ist nach Auffassung der Kammer nach der gebotenen summarischen Prüfung nicht nach § 8 WO ungültig.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 WO ist eine Vorschlagsliste ungültig, wenn sie bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Stützunterschriften aufweist. Ein Wahlvorschlag ist ein Vorschlag aller, die ihn unterzeichnet haben. Wird er, nachdem bereits Stützunterschriften angebracht wurden, geändert, führt dies zur Ungültigkeit des Wahlvorschlags (BAG, Beschluss vom 16.01.2018, Az. 7 ABR 11/16).

Die im Termin angehörten Beteiligten zu 1. und 3. sowie der Mitarbeiter ■■■■■ haben berichtet, dass zwar zunächst Stützunterschriften für eine noch nicht fertige Liste geleistet wurden, da beide Listen gleichzeitig geführt wurden, dass dieser Fehler aber von ihnen bemerkt wurde und dann ab dem 27.03.2026 bzw. der 14. Kalenderwoche, eine neue Liste geführt wurde. Dies steht in Übereinstimmung mit den übermittelten, auf Vordruck abgegebenen Bestätigungen aller bis auf einen Unterstützer. Die Kammer hat berücksichtigt, dass der angehörte Beteiligte zu 1 und Herr ■■■■■ nicht ganz übereinstimmend berichtet haben, wer genau darauf aufmerksam wurde, dass die Vorschlagsliste und die Unterstützerliste nicht gleichzeitig geführt werden können. Dass die Unterstützerliste aber nach Abfassung der Vorschlagsliste ab dem 27.03.2026

neu geführt wurde, haben alle bestätigt. Sie haben zudem erklärt, dass die Gespräche unter anderem über „Teams“ abgelaufen seien, so dass möglicherweise die Zuordnung nach Auffassung der Kammer nicht immer so nachvollziehbar war, wie in Präsenzgesprächen.

Die vom Beteiligten zu 5. angeführten Aussagen stützen eine Ungültigkeit hingegen nicht. Soweit sich der Beteiligte zu 5. auf Aussagen namentlich nicht genannter Personen bezieht, ist dies für das Gericht nicht nachvollziehbar, nicht überprüfbar und für die Antragsteller nicht einlassungsfähig. Der zum Termin erschienene Herr [REDACTED] hat selbst mitgeteilt, dass die Vorschlagsliste hinter seinem Rücken erstellt worden sei, er also aus eigener Wahrnehmung dazu nichts sagen kann. Soweit der Beteiligte zu 5. sich darauf bezieht, dass Herr [REDACTED] geäußert habe, dass zunächst der Beteiligte zu 4. mit einer Liste herumgegangen sei und dann Herr [REDACTED], so ergibt sich daraus nicht, dass die finale Bewerberliste noch nicht abschließend fertig gewesen wäre, als die Stützunterschriften geleistet wurden. Soweit Herr [REDACTED] schrieb, dass er auf Nr. 17 der Liste sei und nach ihm andere Kollegen unterschrieben hätten, somit die Liste nicht voll oder vollständig gewesen sei, wird hieraus nicht klar, auf welche Liste sich Herr [REDACTED] bezog. Unschädlich ist, wenn die Unterstützerliste, die nach und nach gefüllt wird, im Zeitpunkt des Unterzeichnens durch Herrn [REDACTED] noch nicht „voll“ war.

Nach dem Verständnis der Kammer waren es schließlich der Beteiligte zu 5. bzw. ein amtierende Betriebsratsmitglied, die zuerst von sich aus auf Bewerber der Liste zugingen, um die Kandidatur noch einmal aus für die Kammer aus nicht vollständig nachvollziehbaren Gründen bestätigen zu lassen und damit letztlich auch ein Stück weit gerade durch die Nachfrage in Frage zustellen. Was mit „komische Aktion“ mit der BR-Liste gemeint gewesen ist, konnte nicht nachvollziehbar konkretisiert werden.

2.

Ein Verfügungsgrund ist gegeben.

Im Zeitpunkt der Entscheidung ist das mildere Mittel gegeben, in die laufende Wahl korrigierend einzugreifen. Denn in Befolgung der gerichtlichen Entscheidung ist es dem Wahlvorstand noch möglich, gem. § 10 Abs. 1 WO den Wahlvorschlag der [REDACTED] bekanntzumachen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingereicht werden; an seine Stelle können Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglied Partei sind.

Die Beschwerde muss schriftlich oder in der zugelassenen elektronischen Form eingelegt werden.

Ab dem 01. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach dem Arbeitsgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ArbGG zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Beschwerde muss **binnen einer Notfrist von einem Monat** nach Zustellung des Beschlusses bei dem

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover

eingegangen sein.

Die Beschwerdeschrift muss den Beschluss bezeichnen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt wird.

Die Beschwerde ist gleichzeitig oder innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses in gleicher Form schriftlich oder in der zugelassenen elektronischen Form zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss angeben, auf welche im Einzelnen anzuführenden Beschwerdegründe sowie auf welche neuen Tatsachen die Beschwerde gestützt wird.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen bittet darum, die Beschwerdebegründung und die Beschwerdeerwiderung in fünffacher Ausfertigung, für jeden weiteren Beteiligten ein Exemplar mehr, einzureichen.

